

eine einzelne überzusehende Person; b) bei einem Wasserstande von Null bis 1 m über Null am Dresdner Pegel: 10 Pf. für jede Person, ohne Unterschied, ob nur eine oder ob mehrere Personen übergesetzt werden. Bei höheren Wasserständen bleibt die Preisbestimmung freier Uebereinkunft überlassen. Die vorstehend genannten Wasserstände von Null und 1 m über Null sind an jeder Fährstelle wenigstens auf einer Uferseite in geeigneter Weise zu markiren.

10) Diese Ueberfahrtsordnung ist an den sämtlichen in § 1 bezeichneten Stationsplätzen, sowie in sämtlichen zur Ueberfahrt dienenden Gondeln an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

11) Zuwiderhandlungen gegen diese Ueberfahrtsordnung und insbesondere auch jede Ueberschreitung der Taxe werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark, resp. entsprechender Haftstrafe geahndet.

12) Die Abänderung dieser Ueberfahrtsordnung sowie der Taxe bleibt jederzeit vorbehalten.

Bef. v. 30. December 1880. (In Gemeinschaft mit der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Neust. als Elbstromamt.)

190) Während der letzten Elbhochfluthen ist es wiederholt vorgekommen, daß Privatpersonen solche Stege und Böcke, welche auf unsere Anordnung nach den von der Ueberschwennung bedrohten Straßen gebracht und daselbst für den Bedarfsfall zur Herstellung öffentlicher Nothstege in Bereitschaft gehalten beziehentlich bereits in Benutzung genommen worden, unbefugter Weise von der Straße weggeholt und zur Herstellung von Nothstegen in Privatgrundstücken verwendet haben. Eine derartige eigenmächtige Benutzung des in Frage befangenen, lediglich zur Herstellung der auf den öffentlichen Straßen nöthig werdenden Nothstege bestimmten Materials kann aber keinesfalls geduldet werden und wird deshalb hiermit auf die Zukunft unter dem Bemerken ausdrücklich von uns verboten, daß wir jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark bez. entsprechender Haft ahnden werden. Bef. v. 26. Januar 1883.

IX. Feuerpolizei betreffend.

191) Bestimmungen in Betreff der Aufbewahrung von Spirituosen.

I. Spirituosen von 60—80° Alkoholgehalt sind 1) nur in feuerfesten und hellen Kellerräumen oder Niederlagen zu verwahren, oder es ist, falls künstliches Licht von außen her erforderlich, dem Stadtrathe vorher darüber Anzeige zu machen; 2) u. 3) die Lagerräume sind mit doppelten Thüren zu versehen und muß davor die innere Thüre von Eisen, die äußere von Holz und am Rande mit Filz belegt, ebenso aber der Fensterverschluß beschaffen sein; 4) darf die Entnahme von Spirituosen nie bei Licht oder in Nähe anderer mit Flamme brennender Körper erfolgen.

II. Bei Spirituosen über 80° absolutem Alkohol, Aether und Mischung dieser Körper unter sich oder mit ätherischen Oelen darf 1) die Destillation solcher Stoffe, außer in den Apotheken, nur außerhalb der Stadt in abgesonderten Räumlichkeiten; 2) u. 3) die Aufbewahrung derselben aber nur in dickwandigen ($\frac{1}{8}$ — 2,95 Mill. — starken) gut verschlossenen, nicht über 5 Liter haltenden Gefäßen und in gesonderten, wie sub I. 2 u. 3 verschlossenen Kellerräumen, in denen keine anderen Stoffe lagern und bei gänzlichem Ausschluß künst-

lichen Lichts; 4) die Umfüllung größerer Quantitäten nur in freier Luft; 5) der Verkauf, mit Ausnahme in den Apotheken, nie bei künstlichem Licht geschehen, und 6) in den Verkaufslöcalen selbst davon nicht über 5 Liter gehalten werden. — Zuwiderhandlungen ziehen 15 bis 150 Mark Geld- oder Haftstrafe nach sich. Bef. v. 5. Sept. 1853.

192) Reglement für die leicht brennbare oder explodirende Stoffe anfertigenden oder auf Lager haltenden Etablissements hiesiger Stadt, vom 1. Febr. 1868.

§ 1. Keller- und andere Niederlags-Räume, in denen leicht brennbare oder explodirende Stoffe aufbewahrt werden, dürfen mit offenem Lichte, brennender Tabakspfeife oder Cigarre gar nicht und selbst mit gut verschlossenen Laternen nur dann betreten werden, wenn die aufbewahrten Stoffe solche sind, welche entzündliche Dämpfe nicht entwickeln.

§ 2. In den Verkaufslöcalitäten dürfen leicht brennbare oder explodirende Stoffe nur in sicheren Behältnissen (insonderheit Zündwaaren nur in verschlossenen Blechbüchsen) und überdies nur in den geringsten, für den Tagesverkehr erforderlichen Quantitäten vorräthig gehalten werden. — Stoffe, welche leicht entzündliche Dämpfe entwickeln, dürfen überdies nur an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche der Erwärmung durch Sonne und Ofen am wenigsten ausgesetzt sind.

§ 3. Die Umfüllung solcher Flüssigkeiten, welche, wie z. B. Aether, Schwefelkohlenstoff und dergl., schon bei gewöhnlicher Temperatur entzündliche Dämpfe entwickeln, darf in geschlossenen Räumen, bei künstlicher Beleuchtung, sofern nicht letztere von außen her durch ein mit starker Glasscheibe verschlossenes Fenster vermittelt wird, schlechterdings nicht und die Umfüllung anderer leicht entzündlicher Flüssigkeiten nicht in der Nähe eines brennenden Lichtes, vielmehr nur in einer Entfernung von wenigstens 1 Meter 14 Centim. (2 Ellen) von letzterem vorgenommen werden.

§ 4. Beim Ausgießen von Mineralölen und ähnlichen Flüssigkeiten in geschlossenen Räumen ist das Bergießen zu vermeiden; die von vergossenen Mengen betroffenen Stellen sind sorgfältig zu reinigen und zu trocknen.

§ 5. Der Verkauf explodirbarer Stoffe, namentlich von Feuerwerkskörpern jeder Art, darf nur an solche erwachsene Personen stattfinden, denen man zutrauen kann, daß sie mit denselben umzugehen wissen.

§ 6. Mit Fett oder Del getränkte Putz- und Wischlappen und andere derartige im Geschäfte zur Verwendung kommende Faserstoffe sind ihrer leichten Selbstentzündlichkeit halber nach ihrem jedesmaligen Gebrauche in Blechkasten aufzubewahren, letztere aber dicht zu verschließen und in den Hofraum oder sonst an einen freien Ort des Grundstückes zu stellen.

§ 7. Vor dem jedesmaligen Verschlusse der Geschäftslocalitäten, welche leicht entzündliche oder explodirbare Borräthe enthalten, ist sorgfältig nachzusehen, daß Grund zur Besorgniß einer Feuergefahr daselbst nicht vorhanden ist.

193) Aus feuerpolizeilichen Gründen wird das Borräthighalten der Mischungen zu buntem — bengalischem — Feuer in Quantitäten von mehr als $\frac{1}{4}$ Pfund (125 Gramm) untersagt und die Aufbe-